

## **Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)**

Die TiBo-Milch KG hat einen Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung einer Tierhaltungsanlage durch den Neubau eines Boxenlaufstalles, eines Güllebehälters, eines Lagerbehälters für verunreinigtes Oberflächenwasser, zwei überdachten Dunglagerplatten sowie einer Änderung des Stallbereiches im vorhandenen Melkzentrum und die Aufstellung von fünf Futtersilos gestellt (Aktenzeichen: 63-710-19). Das Vorhaben liegt auf dem Flurstück 9, Flur 50 der Gemarkung Osterholz-Scharmbeck.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.11.3 des UVPG). Als Ergebnis stelle ich fest, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Betrachtung der Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung gebe ich hiermit öffentlich bekannt. Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Osterholz-Scharmbeck, den 22.05.2020

Landkreis Osterholz  
Der Landrat  
Bernd Lütjen